

# **BVGer E-3719/2011 vom 16. August 2011**

Bundesverwaltungsgericht, 2011-08-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-3719\\_2011](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3719_2011)

FR: TAF E-3719/2011 du 16 août 2011

IT: TAF E-3719/2011 del 16 agosto 2011

## **Regeste**

Vollzug der Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet darüber, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die Beschwerdeführende Partei Schutz sucht, endgültig (Art. 105 AsylG, Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Die Beurteilung des Verfahrens richtete sich nach dem VwVG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.2**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1, Art. 50 und 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 3**

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

### **E. 4.1**

Wie bereits in der Zwischenverfügung des Bundesverwaltungsgerichts vom 5. Juli 2011 festgestellt, wird mit der Beschwerde ausschliesslich der angeordnete Vollzug der Wegweisung angefochten. Die Ziffern 1 (Nichteintreten auf Asylgesuch) und 2 (Anordnung der Wegweisung) des Dispositivs der Verfügung des BFM vom 21. Juni 2011 sind somit mangels Anfechtung in Rechtskraft erwachsen.

#### **E. 4.2**

Im vorliegenden Verfahren ist somit einzig die Frage zu beurteilen, ob die Wegweisung zu vollziehen oder ob anstelle des Vollzugs eine vorläufige Aufnahme anzuordnen ist (Art. 44 AsylG i.V.m. Art. 83 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG, SR 142.20).

#### **E. 5.1**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG). Bezüglich der Geltendmachung von Wegweisungshindernissen gilt gemäss ständiger Praxis des Bundesverwaltungsgerichts und seiner Vorgängerorganisation ARK der gleiche Beweisstandard wie bei der Flüchtlingseigenschaft, das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. Walter Stöckli, Asyl, in: Uebersax/Rudin/Hugi/Yar/Geiser [Hrsg.], Ausländerrecht, 2. Aufl., Basel 2009, Rz. 11.148).

#### **E. 5.2**

Der Vollzug der Wegweisung ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat- Herkunfts- oder in einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

##### **E. 5.2.1**

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass der Grundsatz der Nichtrückweisung nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen (vgl. Mario Gattiker, Das Asyl und Wegweisungsverfahren, 3. Aufl., Bern 1999, S. 89). Angesichts des rechtskräftigen Nichteintretensentscheids gemäss Art. 34 Abs. 1 AsylG kann das in Art. 5 AsylG verankerte Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulements im vorliegenden Verfahren praxisgemäss keine Anwendung finden. Eine Rückkehr der Beschwerdeführenden in den Heimat- bzw. Herkunftsstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

### **E. 5.2.2**

Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen der Beschwerdeführenden noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wären. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folter-ausschusses müssten die Beschwerdeführenden eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihnen im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EGMR, [Grosse Kammer], Saadi gegen Italien, Urteil vom 28. Februar 2008, Beschwerde Nr. 37201/06, §§ 124-127, mit weiteren Hinweisen). Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimat- beziehungsweise Herkunftsland lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen.

### **E. 5.2.3**

Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinn der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

### **E. 5.3**

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002 3818).

#### **E. 5.3.1**

Im vorliegenden Fall ist der Vollzug der Wegweisung der Beschwerdeführenden in die Tschechische Republik als zumutbar im Sinn von Art. 83 Abs. 4 AuG zu bezeichnen, da sie nicht glaubhaft darzutun vermochten, dass sie bei einer Rückkehr ins Heimat- beziehungsweise Herkunftsland einer konkreten Gefährdungssituation im Sinn der zu beachtenden Bestimmung ausgesetzt wären. In der Tschechischen Republik herrscht zurzeit keine Situation allgemeiner Gewalt, weshalb in konstanter Praxis von der grundsätzlichen Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs ausgegangen wird.

#### **E. 5.3.2**

Das BFM hält in der angefochtenen Verfügung fest, weder die im Heimatstaat herrschende politische Situation noch andere Gründe würden gegen die Zumutbarkeit der Rückführung der Beschwerdeführenden sprechen. Zudem sei der Beschwerdeführer mazedonischer Staatsangehöriger. Somit hätten die Beschwerdeführenden grundsätzlich auch die Möglichkeit in das Heimatland des Beschwerdeführers zurückzukehren. Vorliegend seien auch keine Gründe ersichtlich, welche gegen die Rückkehr nach Mazedonien sprechen würden. Betreffend der geltend gemachten gesundheitlichen Probleme der Kinder sei festzuhalten, dass keine Angaben über angebliche gesundheitliche Probleme der Kinder aktenkundig seien. Zudem sei die medizinische Versorgungslage sowohl in der Tschechischen Republik wie auch in Mazedonien als relativ gut zu bezeichnen, so dass die Probleme der Kinder behandelbar wären.

#### **E. 5.3.3**

Auf Beschwerdeebene machen die Beschwerdeführenden demgegenüber geltend, die Beschwerdeführerin, der Beschwerdeführer und auch der Sohn hätten gesundheitliche Probleme. Die Beschwerdeführerin sei schwanger, der errechnete voraussichtliche Geburtstermin sei am (...) 2011. Sie habe vorzeitige Wehen und sei deshalb nicht reisefähig, weil die Gefahr einer Frühgeburt bestehe. Im angefochtenen Entscheid des BFM sei die Situation der Beschwerdeführerin unerwähnt geblieben. Der Beschwerdeführer sei wegen Nierensteinen vom 23. Juni 2011 bis zum 26. Juni 2011 im Kantonsspital G. \_\_\_\_\_ hospitalisiert gewesen. Ausserdem habe er einen zweifachen Nasenbruch erlitten. Er sei weiterhin behandlungsbedürftig. Auch auf die gesundheitliche Situation des Beschwerdeführers sei das BFM in der angefochtenen Verfügung nicht eingegangen. Der (...) -jährige Sohn sei mehrfach zu Untersuchungen im Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst G. \_\_\_\_\_ gewesen. Er leide unter einem allgemeinen Entwicklungsrückstand aufgrund mangelnder Förderung, welcher auf seine Vergangenheit als Roma in Tschechien zurückzuführen sei. Gemäss der zuständigen Psychologin sollte dringend mit einer heilpädagogischen Therapie begonnen werden. Diesbezüglich sei darauf hinzuweisen, dass bereits in Tschechien eine neurologische Untersuchung stattgefunden habe und die Notwendigkeit einer Therapie festgestellt worden sei, welche aber dem Jungen aufgrund seiner Ethnie vorenthalten worden sei. Deshalb könne nicht davon ausgegangen werden, dass der Sohn im Fall einer Rückkehr in die Tschechische Republik die notwendige Therapie erhalten würde. Der Vollzug der Wegweisung entspreche nicht dem Kindeswohl und würde der gesunden Entwicklung des Kindes schaden. Auch die diskriminierende Behandlung, welche die Beschwerdeführenden in Tschechien erlebt hätten und im Fall einer Rückkehr erneut erleben würden, würde sich negativ auf die Entwicklung der Kinder auswirken.

#### **E. 5.3.4**

In den Akten befinden sich keine ausreichend begründeten Anhaltspunkte dafür, dass die Beschwerdeführenden bei einer Rückkehr in die Heimat aus individuellen Gründen wirtschaftlicher, sozialer oder gesundheitlicher Natur in eine existenzbedrohende Situation geraten würden.

##### **E. 5.3.4.1**

Der Beschwerdeführer hat zwar keinen Beruf erlernt, hat indessen ein paar Jahre die Schule besucht und in verschiedenen Bereichen Berufserfahrung gesammelt. So hat er eigenen Angaben zufolge in Tschechien Handel betrieben, in (...) und (...) gearbeitet. Auch wenn der Beschwerdeführer im Fall einer Rückkehr bei der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt mit Schwierigkeiten konfrontiert sein dürfte, ist vorliegend dennoch davon auszugehen, dass es ihm gelingen wird ein Auskommen für sich und seine Familie zu finden und somit nicht in eine existenzielle Notlage zu geraten. Ausserdem leben ein Bruder und eine Schwester des Beschwerdeführers in I. \_\_\_\_\_, eine Schwester lebt seit acht Jahren in (...) und eine weitere ist (...) Staatsangehörige. Somit ist auch mit der Unterstützung der Familienangehörigen zu rechnen. Die gesundheitlichen Probleme des Beschwerdeführers sind nicht derart gravierend, dass ihm daraus Nachteile bei der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt erwachsen werden. Gemäss Arztberichten musste der Beschwerdeführer im Juni 2011 zweimal zur Entfernung von Nierensteinen für kurze Zeit hospitalisiert werden. Gemäss Arztbericht vom 3. Juli 2011 könnten immer noch Reststeine vorhanden sein, was zu wiederholten Nierenkoliken führen könnte. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass Nierensteine auch in der Tschechischen Republik

behandelt werden können und somit keinen Grund für die Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs darstellen. Der - im Rahmen einer Schlägerei zugezogene - Nasenbeinbruch des Beschwerdeführers ist bei der Prüfung der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs offensichtlich ebenfalls nicht relevant.

#### **E. 5.3.4.2**

Die Beschwerdeführerin hat eine dreijährige Lehre als (...) abgeschlossen aber danach keine Arbeit gefunden. Sie wurde von ihren Eltern unterstützt und hat nach der Heirat die Ware, mit welcher ihr Mann gehandelt hat, verkauft. Ausserdem wurde sie finanziell vom Staat unterstützt, so dass das Existenzminimum sichergestellt war. Die Beschwerdeführerin ist zurzeit schwanger, der Geburtstermin ist (...) 2011. Im Arztbericht vom 6. Juni 2011 wird ihr Reiseunfähigkeit attestiert, zumal es sich um eine Risikoschwangerschaft handelt und die Beschwerdeführerin bis zur Geburt unter ärztlicher Aufsicht sein muss. Die Beschwerdeführerin war ausserdem wegen vorzeitiger Wehentätigkeit drei Tage in der Klinik J.\_\_\_\_\_ hospitalisiert. Gemäss Austrittsbericht des Spitals H.\_\_\_\_\_ vom 27. Juli 2011 musste die Beschwerdeführerin wegen akuten stechenden Brustschmerzen und Panikattacke vom 29. Juni 2011 bis zum 30. Juni 2011 stationär behandelt werden. Was die Schwangerschaft der Beschwerdeführerin betrifft, ist festzuhalten, dass dieser Umstand - auch wenn es sich wie offenbar vorliegend um eine Risikoschwangerschaft handelt - nicht in erster Linie die Zumutbarkeit sondern vielmehr die Möglichkeit des Wegweisungsvollzugs beschlägt, nachdem die damit verbundenen medizinischen Aspekte naturgemäss vorübergehender Natur sind (und im Übrigen zweifellos auch im Heimatland der Beschwerdeführerin behandelbar wären). Damit die Unmöglichkeit des Wegweisungsvollzugs aber zur Anordnung einer vorläufigen Aufnahme führt, muss diese mindestens ein Jahr dauern (vgl. EMARK 1995 Nr. 14 E. 8, 2002 Nr. 17 E. 6), wovon vorliegend nicht auszugehen ist. Hingegen ist das BFM anzuweisen, die Geburt abzuwarten und eine den vorliegenden Umständen angemessene Ausreisefrist anzusetzen, welche dem Wohl der Mutter und des neugeborenen Kindes Rechnung trägt.

#### **E. 5.3.4.3**

Was die gesundheitlichen Probleme des Sohns betrifft, hält der Bericht der Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienste G.\_\_\_\_\_ vom 7. Juli 2011 fest, der Junge sei körperlich altersentsprechend entwickelt, gepflegt und interessiert. Im motorischen und sprachlichen Bereich sei sein Entwicklungsrückstand deutlich. Er zeige grosse Probleme im motorischen Bereich, im Orientierungsbereich und im sprachlichen Bereich. Sein Satzaufbau bleibe auf ein Wort beschränkt. Es sei zu vermuten, dass keine entsprechende Anregung in der Entwicklung stattgefunden habe. Eine heilpädagogische Massnahme bei allgemeinem Entwicklungsrückstand wird dringend empfohlen. Nach Kenntnissen des Bundesverwaltungsgerichts ist ein solches Entwicklungsdefizit auch in der Tschechischen Republik behandelbar. Davon, dass Roma aufgrund ihrer Ethnie durch Nichtgewährung der notwendigen medizinischen Leistungen diskriminiert würden, ist nicht auszugehen. Abgesehen davon könnte gegen solche Umstände im EU-Staat Tschechien auch auf dem Rechtsweg vorgegangen werden. Auch die gesundheitlichen Probleme des Sohnes sind für die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs nicht relevant.

#### **E. 5.3.5**

Abschliessend ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer mazedonischer Staatsangehöriger ist und die Beschwerdeführenden auch die Möglichkeit hätten, nach Mazedonien zu gehen,

zumal keine Gründe ersichtlich sind, die gegen eine Rückkehr nach Mazedonien sprechen würden und die geltend gemachten gesundheitlichen Probleme der Beschwerdeführenden auch dort behandelbar wären.

#### **E. 5.3.6**

Nach diesen Ausführungen erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

#### **E. 5.4**

Schliesslich obliegt es den Beschwerdeführenden, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr allenfalls noch notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

#### **E. 6**

Insgesamt ist die durch die Vorinstanz verfügte Wegweisung zu bestätigen. Die Vorinstanz hat deren Vollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Nach dem Gesagten fällt eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

#### **E. 7**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist damit abzuweisen.

#### **E. 8**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ist abzuweisen, weil die Beschwerdebegehren als aussichtslos gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG bezeichnet werden mussten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.